

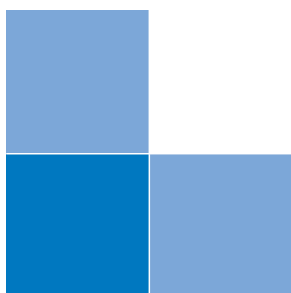


# Geschäftsordnung

---

4. März 2007

## Fachgruppe Medien



*Medien, Kunst  
und Industrie*

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

# Geschäftsordnung Fachgruppe Medien

## I. Geltungsbereich

Die Fachgruppe Medien vertritt die Interessen journalistisch tätiger ver.di-Mitglieder aller Medien und aller angestellten und freien Beschäftigten in Rundfunk, Film, Kino und den übrigen audiovisuellen Medien sowie der nicht mehr erwerbstätigen Seniorinnen und Senioren und der Arbeitslosen aus dem Organisationsbereich der Fachgruppe.

## II. Organisatorische Gliederungen und Organe

### II.1. Bundesfachgruppe

Die Fachgruppe Medien ist Teil des Fachbereichs 8 – Medien, Kunst und Industrie der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di). Sie gliedert sich auf der Bundesebene in die Fachgruppenbereiche:

Berufsgruppe Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (dju) (V.1)  
 Öffentlich-rechtlicher Rundfunk (V.2)  
 Privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien (V.3)  
 Film (V.4)  
 Kino (V.5)

Die Fachgruppenbereiche regeln ihre spezifischen medien-, tarif-, betriebs- und berufspolitischen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesfachgruppenvorstand Medien selbst. Jeder Fachgruppenbereich kann sich einen Vorstand geben. Über die Größe und Zusammensetzung entscheidet der Bundesfachgruppenvorstand Medien auf Antrag des jeweiligen Fachgruppenbereichs. Diese Bereichsstruktur kann sich auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene ebenfalls widerspiegeln.

### II.2. Ebenen

Die Fachgruppe Medien kann sich auf allen Ebenen konstituieren; möglich sind:

- Ortsfachgruppe
- Bezirksfachgruppe
- Landesbezirksfachgruppe
- Bundesfachgruppe

In den Fachgruppenbereichen gibt es folgende Organisationseinheiten:

- Sender-/Betriebsverbände
- Filmverbände
- Versammlungen der nicht verbandsgebundenen Mitglieder

In den Sender-, Betriebs- und Filmverbänden können darüber hinaus Verbandsgruppen gebildet werden. In diesem Falle erhalten sie einen Sitz im jeweiligen Betriebs-/Filmverbandsvorstand.

Die Berufsgruppe dju kann sich auf Orts-, Bezirks-, Landesbezirks- und Bundesebene organisieren.

### II.3. Vorstände

Auf allen Ebenen können, auf der Landesbezirks- und Bundesebene müssen Fachgruppenvorstände gebildet werden.

Zusammensetzung und Größe legen die jeweiligen Mitgliederversammlungen/Delegiertenkonferenzen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachbereichsvorstand fest. Sie werden gewählt

- für die Fachgruppe Medien auf der jeweiligen Ebene durch:
  - Mitgliederversammlung Ortsfachgruppe
  - Mitgliederversammlungen/Delegiertenkonferenz Bezirksfachgruppe
  - Delegiertenkonferenz Landesbezirksfachgruppe
  - Delegiertenkonferenz Bundesfachgruppe

- in den Fachgruppenbereichen durch:  
Mitgliederversammlung/Urwahl Sender-/  
Betriebsverbände  
Mitgliederversammlung/Urwahl Filmverbände  
Mitgliederversammlung der nicht verbands-  
gebundenen Mitglieder
- in der Berufsgruppe dju auf der Mitglieder-  
versammlung bzw. Delegiertenkonferenz der  
jeweiligen Ebene.

In allen Vorständen soll die ver.di-Jugend gemäß § 60 der ver.di-Satzung und der Richtlinie zur Jugendpolitik durch ein/e Vertreter/in berücksichtigt werden.

#### II.4. Delegiertenschlüssel

Die Delegiertenschlüssel für die Bezirks-/Landesfachgruppenkonferenzen legen die Bezirks-/Landesfachbereichsvorstände in Absprache mit den Fachgruppenvorständen auf Landesbezirksebene fest.

Auf der Bundesebene beträgt er für angefangene 600 Mitglieder ein Delegiertenmandat, mindestens jedoch drei Delegierte pro Landesbezirksfachgruppe (siehe III.2). Dabei sollen möglichst alle Fachgruppenbereiche ihrem Mitgliederanteil gemäß vertreten sein.

#### II.5. Antragsrechte

Alle Fachgruppen-, Fachgruppenbereichs-, Verbands- bzw. Berufsgruppenversammlungen sowie deren Vorstände sind antragsberechtigt für die Delegiertenversammlungen der Fachgruppe auf Bezirks-, Landesbezirks- oder Bundesebene. Im Bereich der audiovisuellen Medien sind die Mitgliederversammlungen in den Betriebs- und Filmverbänden sowie die Mitgliederversammlung der nicht verbandsgebundenen Mitglieder auf Orts-, Bezirks- und Landesbezirksebene antragsberechtigt für die Konferenzen auf der nächsthöheren Ebene sowie für die Bundesfachgruppenkonferenz.

### III. Bundesfachgruppenkonferenz

#### III.1. Einberufung

Höchstes Organ der Fachgruppe ist die Bundesfachgruppenkonferenz. Sie wird vom Bundesfachgruppenvorstand Medien mindestens alle vier Jahre vor der Bundesfachbereichskonferenz des ver.di-Fachbereichs 8 im Einvernehmen mit dessen Vorstand einberufen.

Eine außerordentliche Bundesfachgruppenkonferenz ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten der letzten Bundesfachgruppenkonferenz dies verlangen oder wenn dies der Bundesfachgruppenvorstand Medien mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt. In diesem Fall kann der Bundesfachgruppenvorstand Medien die Einladungsfristen verkürzen.

#### III.2. Delegierte

Die Bundesfachgruppenkonferenz setzt sich (ab 2010) aus gewählten Delegierten der Landesbezirksfachgruppenkonferenzen oder aus gewählten Delegierten der Fachgruppenbereiche im Landesbezirksfachbereich zusammen. Die gewählten Mitglieder des amtierenden Bundesfachgruppenvorstands Medien nehmen mit beratender Stimme teil, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind, ebenso die der Fachgruppe angehörenden Mitglieder im Bundesfachbereichsvorstand, im Gewerkschaftsrat sowie die von der Fachgruppe gewählten Mitglieder im Deutschen Presserat.

#### III.3. Regularien

Zeitpunkt und Ort der Bundesfachgruppenkonferenz werden vom Bundesfachgruppenvorstand Medien im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand festgelegt. Sie sind spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens acht Wochen vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz in einer Publikation, die alle Mitglieder der Fachgruppe erreicht, bekannt zu machen.

Die Bundesfachgruppenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Delegierten wählen das Präsidium der Konferenz. Die Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Das Mandat der Delegierten endet mit der Neuwahl der Delegierten vor einer ordentlichen Bundesfachgruppenkonferenz.

#### III.4. Aufgaben

Die Bundesfachgruppenkonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) medien- und kulturpolitische sowie tarifliche und berufspolitische Fragen sowie weitere Angelegenheiten, die die Arbeit der Fachgruppe betreffen, zu beraten und Beschlüsse zu fassen,
- b) den Rechenschaftsbericht des Bundesfachgruppenvorstands Medien entgegen zu nehmen und den Bundesfachgruppenvorstand Medien zu entlasten,
- c) die/den Vorsitzende/n/Sprecher/in und ihre/seine Stellvertreter/in der Bundesfachgruppe zu wählen,
- d) den Bundesfachgruppenvorstand Medien zu wählen,
- e) die Vertreter/in und ihre Stellvertreter/innen für den Bundesfachbereichsvorstand zu nominieren,
- f) die Delegierten der Fachgruppe für die Bundesfachbereichskonferenz gemäß Ziffer 8.2 des Fachbereichsstatuts zu wählen,
- g) Anträge an die Bundesfachbereichskonferenz und den Bundesfachbereichsvorstand zu beraten und zu beschließen,
- h) Anträge an den ver.di-Bundeskongress zu beraten und zu beschließen,
- i) die Vertreter/innen der Berufsgruppe dju im Deutschen Presserat nach Nominierung durch die dju-Bundeskongferenz zu wählen,
- j) Nominierung von Vertreter/innen der Berufsgruppe dju in Gremien der Internationalen Journalisten-Föderation und der Europäischen Journalisten-Föderation,

- k) Nominierung der Vertreter/innen der Fachgruppenbereiche öffentlich-rechtlicher Rundfunk, privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien, Film, Kino für ihre internationalen Gewerkschaftsorganisationen (UNI-Mei u.a.).

Anträge an die Bundesfachgruppenkonferenz können von den Bezirks- und den Landesbezirksfachgruppenkonferenzen oder den Mitgliederversammlungen der Landesbezirksfachgruppenbereiche sowie einer von der Konferenz festzulegenden Mindestzahl von den Delegierten gestellt werden und müssen spätestens drei Monate vor Beginn der Bundesfachgruppenkonferenz schriftlich beim Bundesfachgruppenvorstand Medien eingereicht werden.

Initiativanträge können nur zu Sachverhalten gestellt werden, die sich nach Ablauf der satzungsgemäßen Antragsfrist ergeben haben.

Die Anträge werden von der Antragskommission mit einer Beschlussempfehlung versehen. Der Bundesfachgruppenvorstand Medien benennt die Antragskommission nach dem Abschluss der Delegiertenwahlen. Er soll in der Antragskommission vertreten sein. Der Bundesfachbereichsvorstand kann ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.

## IV. Bundesfachgruppenvorstand Medien

### IV.1. Wahl des Bundesfachgruppenvorstands Medien

Der Bundesfachgruppenvorstand Medien wird auf Vorschlag der Fachgruppenbereiche auf der Bundesfachgruppenkonferenz gewählt. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesfachgruppenvorstandes Medien legt die Bundesfachgruppenkonferenz fest.

### IV.2. Sitzungen

Der Bundesfachgruppenvorstand Medien tagt mindestens zweimal jährlich. Zusätzliche Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 seiner Mitglieder dies beantragt. Die für die Betreuung der Fachgruppe zuständigen Sekretäre/innen der Bundesverwaltung nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

### IV.3. Aufgaben

Der Bundesfachgruppenvorstand Medien bestimmt die ihn betreffende gewerkschaftliche und berufspolitische Arbeit der Fachgruppe. Er koordiniert und vernetzt die medienpolitischen Aktivitäten der Fachgruppe und gibt zu übergreifenden medienpolitischen Themen abgestimmte Erklärungen ab. Unabhängig hiervon können die einzelnen Fachgruppenbereiche bzw. die Berufsgruppe dju zu spezifischen medien- und berufspolitischen Themen ihres Organisationsbereiches im Einvernehmen mit dem Bundesfachgruppenvorstand Medien Arbeitsgruppen bilden sowie eigenständige Erklärungen abgeben. Der Bundesfachgruppenvorstand Medien bildet in Absprache mit dem Fachbereich 8 in ver.di weiterhin die Nahtstelle zum ver.di Bundesvorstand und damit zu den medienpolitischen Aktivitäten des DGB und zu externen Bündnispartnern. Er kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

Die weiteren Aufgaben des Bundesfachgruppenvorstandes Medien sind:

- Steuerung der Arbeit der Fachgruppe
- Setzung der Arbeitsschwerpunkte
- Haushalts- und Ressourcenplanung und -steuerung
- Politische Positionierung der Fachgruppe
- Koordination der Arbeit der Fachgruppenbereiche
- Vertretung im Bundesfachbereichsvorstand
- Scharnier zur Gesamtorganisation
- Beratung des Herausgebers des medienpolitischen Publikationsorgans „Menschen Machen Medien“ bei der Konzeption und Gestaltung, weil sie die Meinungsbildung in der Fachgruppe Medien fördern und widerspiegeln soll.

Der Bundesfachgruppenvorstand Medien beschließt weiter über die Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen auf Bundesebene.

## V. Struktur und Arbeitsweise der Fachgruppenbereiche

Die Fachgruppe Medien gliedert sich in fünf Fachgruppenbereiche entsprechend Ziffer II.1.

Diese Fachgruppenbereiche regeln ihre Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Bundesfachgruppenvorstand Medien weitgehend selbstständig. Die Fachgruppenbereiche nominieren Vertreter/innen in den Bundesfachgruppenvorstand Medien. Für die innere Struktur dieser Fachgruppenbereiche gilt folgendes:

### V.1. Berufsgruppe Deutsche Journalistinnen- und Journalistenunion (dju)

#### V.1.1. Zugehörigkeit

Angehörige der dju können nur ver.di-Mitglieder sein, die hauptberuflich journalistisch tätig sind. Dazu gehören auch Auszubildende und Studierende, die bereits hauptberuflich journalistisch tätig waren oder deren Ausbildung diesem Ziel dient. Diese Voraussetzungen sind nachzuweisen. Mitglieder anderer DGB-Gewerkschaften und anderer ver.di-Fachbereiche, die hauptberuflich journalistisch tätig sind, können Anschlussmitglieder der dju werden.

Eine Zugehörigkeit zur dju schließt eine nachrichtendienstliche Tätigkeit aus.

Zur dju gehören u. a. auch Bildberichterstatter/innen, Pressezeichner/innen und Redaktions-Dokumentaristen und -Dokumentaristinnen.

In Zweifelsfällen entscheiden über die Zugehörigkeit die zuständigen dju-Vorstände in den Orts- bzw. Bezirksberufsgruppen in Abstimmung mit den zuständigen Gremien des Fachbereichs 8.

Unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu anderen Fachgruppenbereichen können journalistisch tätige Mitglieder auch auf allen Ebenen der dju-Berufsgruppen mitarbeiten und Aufgaben und Mandate übernehmen.

#### V.1.2. Aufgaben

In Übereinstimmung mit der Fachgruppe Medien in ver.di wirkt die dju für ihre Mitglieder mit:

- a) bei der Förderung und Vertretung der beruflichen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Interessen;
- b) bei der Entwicklung der Medienpolitik;
- c) bei der Gestaltung des Inhalts von Tarifverträgen, Honorarempfehlungen und gemeinsamen Vergütungsregeln (siehe V.1.7);
- d) bei der Sicherung und Verwirklichung der im Grundgesetz verankerten Informations-, Meinungs- und Pressefreiheit;
- e) bei der Förderung der Aus- und Weiterbildung der Journalisten und Journalistinnen;
- f) bei der Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Journalisten und Journalistinnen.

Die Angehörigen der dju sind in ihrer journalistischen und publizistischen Tätigkeit sowie bei der Wahrnehmung von Mandaten und Ehrenämtern, die im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit stehen, keinen Weisungen von ver.di unterworfen.

#### V.1.3. Organisatorische Gliederung

V.1.3.1. Die Berufsgruppe dju ist ein Bereich der Fachgruppe Medien im Fachbereich Medien, Kunst und Industrie von ver.di. Sie gliedert sich in dju-Berufsgruppen auf

- Ortsebene,
- Bezirksebene,
- Landesbezirksebene und
- Bundesebene

V.1.3.2. Organe der dju sind

- die dju-Orts- bzw. Bezirksmitgliederversammlung der dju-Orts- bzw. Bezirksvorstand
- die dju-Landeskonferenz der dju-Landesvorstand
- die dju-Bundeskonzferenz der dju-Bundeschvorstand

#### V.1.4. Vorstände

Vorstände bestehen auf Orts-, Bezirks- oder Landesbezirksebene aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in. Der Vorsitz kann auch gemeinschaftlich ausgeübt werden. Ebenso kann ein Gesamtvorstand gewählt werden, der aus seiner Mitte heraus die Geschäftsführung festlegt. Auch das Rotationsprinzip ist zulässig. Zusätzlich können Beisitzer/innen gewählt werden.

#### V.1.5. Wahlen

Alle Wahlen und Nominierungen werden auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds geheim durchgeführt. Der jeweilige Vorstand führt darüber ein Protokoll, das innerhalb von vier Wochen dem übergeordneten dju-Vorstand und dem entsprechenden Fachgruppenvorstand übermittelt wird.

#### V.1.6. Orts- und Bezirksgruppen

V.1.6.1 In den Ortsvereinen bzw. Bezirksfachbereichen des Fachbereichs 8 werden nach Bedarf dju-Berufsgruppen gebildet.

V.1.6.2 Kann keine Ortsberufsgruppe gebildet werden, können sich die Einzelmitglieder einer benachbarten Ortsberufsgruppe anschließen oder eine Bezirksberufsgruppe bilden. Bezirksberufsgruppen können auch von mehreren örtlichen Gruppen gebildet werden.

V.1.6.3 Die Mitglieder in den Orts- bzw. Bezirksberufsgruppen wählen in einer ordnungsgemäß mit entsprechender Tagesordnung einberufenen Orts- bzw. Bezirksmitgliederversammlung ihren Vorstand.

V.1.6.4 Vor einer ordentlichen dju-Bundeskonzferenz wählt die Orts- bzw. Bezirksmitgliederversammlung ihre Delegierten und Ersatzdelegierten für die dju-Landeskonferenz, sofern diese nicht als Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Sie kann ihre

dort zu wählenden Delegierten für die dju-Bundeskonzferenz und die Mitglieder der Tarifkommission nominieren, ebenso ihre Vertreter/innen in den Ortsvereins- bzw. Bezirksvorständen des Fachbereichs 8.

V.1.6.5 Mitgliederversammlungen der Orts- bzw. Bezirksberufsgruppen werden von den jeweiligen Vorständen mindestens einmal jährlich einberufen. Der Fachbereich soll davon unterrichtet werden. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

V.1.6.6 Zur Betreuung der Mitglieder in den Betrieben können in Abstimmung mit den zuständigen Ortsvereinsvorständen des ver.di-Fachbereichs 8 Betriebsgruppen und Projektgruppen der dju gebildet werden.

V.1.6.7 Zur Finanzierung der Arbeit der Ortsberufsgruppe kann ein Berufsgruppenbeitrag bis zur Höhe von 2 Euro pro Monat erhoben werden. Die Zahlung des Berufsgruppenbeitrages ist freiwillig. Die Verpflichtung der Ortsfachbereichsvorstände, der dju finanzielle Unterstützung für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zu gewähren, bleibt von dem möglichen Berufsgruppenbeitrag unberührt.

#### V.1.7. Landesberufsgruppen

V.1.7.1 In den Landesbezirksfachbereichen des ver.di-Fachbereichs 8 werden dju-Landesberufsgruppen gebildet.

V.1.7.2 Die dju-Landeskonferenz ist das höchste Gremium der Landesberufsgruppe. Sie wird vom dju-Landesvorstand mindestens alle vier Jahre vor der jeweiligen Landesfachgruppenkonferenz Medien bzw. der Landesbezirksfachbereichskonferenz des ver.di-Fachbereichs 8 im Einvernehmen mit dessen Vorstand einberufen. Termin, Ort und Tagesordnung sind spätestens drei Monate vorher bekannt zu machen. Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

V.1.7.3 Die dju-Landeskonferenzen setzen sich aus den von den Orts- bzw. Bezirkskonferenzen gewählten Delegierten zusammen. Der dju-Landesvorstand legt im Einvernehmen mit dem Landesbezirksfachbereichsvorstand deren Zahl und den Delegierten-schlüssel fest. Ersatzdelegierte rücken nach, wenn ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können. Als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate ver.di-Mitglied ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat. Die Mitglieder des Landesvorstandes nehmen mit beratender Stimme an der Konferenz teil, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Ebenfalls mit beratender Stimme können Mitglieder des Landesfachgruppenvorstands Medien, des Geschäftsführenden Landesbezirksfachbereichsvorstandes des ver.di-Fachbereichs 8 und Mitglieder des dju-Bundesvorstandes teilnehmen.

V.1.7.4 Die Landeskonferenz kann auch als Landesmitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall entfallen die Bestimmungen der Ziffer V.1.7.3.

V.1.7.5 Antragsrecht an die Landeskonferenz haben die jeweiligen Orts- bzw. Bezirksberufsgruppen und ihre Vorstände, der dju-Landesvorstand sowie ein in der Geschäftsordnung zu regelndes Quorum der anwesenden Delegierten bzw. bei einer Landesmitgliederversammlung der Mitglieder.

V.1.7.6 Die Landeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Landesvorstandes,
- b) Wahl des Landesvorstandes und Nominierung der Vertreter im Landesfachgruppenvorstand Medien,
- c) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bundeskonferenz, Nominierung (ggf. Wahl) der Delegierten zur Bundesfachgruppenkonferenz und Nominierung von Vertretern für den dju-Bundesvorstand und den Bundesfachgruppenvorstand Medien,
- d) Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Tarifkommission,

- e) Wahl der dju-Delegierten und Ersatzdelegierten für die Landesfachbereichskonferenz des Fachbereichs 8 und Nominierung von dju-Vertreter/innen für den Landesbezirksfachbereichsvorstand,
- f) Nominierung der dju-Kandidaten bzw. Kandidatinnen für die Bundesfachbereichskonferenz,
- g) Behandlung tarif-, berufs- und medienpolitischer Fragen sowie aller in V.1.2. der Geschäftsordnung genannten Aufgaben der dju,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- i) Beratung weiterer Angelegenheiten, die die Arbeit der dju betreffen.

#### V.1.8. Bundesberufsgruppe

V.1.8.1 Die dju-Bundeskonferenz ist das höchste Organ der Berufsgruppe. Sie legt die Richtlinien für die Berufsgruppenarbeit fest.

V.1.8.2 Die Bundeskonferenz wird vom dju-Bundesvorstand mindestens alle vier Jahre – im Zusammenhang mit der Bundesfachgruppenkonferenz der Fachgruppe Medien – vor der Bundesfachbereichskonferenz des ver.di-Fachbereichs 8 im Einvernehmen mit dessen Vorstand einberufen. Termin und Ort sind spätestens vier Monate, die Tagesordnung spätestens acht Wochen vorher bekannt zu machen. Die Bundeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die dju-Bundeskonferenz ist Teil der Bundesfachgruppenkonferenz Medien. Sie tagt im zeitlichen Zusammenhang vor der Bundesfachgruppenkonferenz – siehe III – und bereitet die berufspolitische Debatte für diese Konferenz vor.

V.1.8.3 Die dju-Bundeskonferenz setzt sich aus den von den Landeskonferenzen gewählten Delegierten zusammen. Jede Landesfachgruppe wählt für je angefangene 600 zahlende Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens jedoch zwei Delegierte. Ersatzdelegierte rücken nach, wenn ordentliche Delegierte ihr Mandat nicht ausüben können. Als Delegierte/r oder Ersatzdelegierte/r kann nur gewählt werden, wer mindestens sechs Monate ver.di-Mitglied ist und satzungsgemäße Beiträge gezahlt hat. Die Mitglieder des Bundesvorstandes nehmen mit beratender



Stimme an der Konferenz teil, sofern sie nicht gewählte Delegierte sind. Dies gilt auch für von der Fachgruppe gewählten Beisitzer im Bundesfachbereichsvorstand und die der Fachgruppe angehörenden Mitglieder im Gewerkschaftsrat sowie die von der Fachgruppe gewählten Mitglieder im Deutschen Presserat.

V.1.8.4 Antragsrecht an die Bundeskonferenz haben die Orts- bzw. Bezirks- und die Landesberufsgruppen sowie ihre Vorstände, der Bundesvorstand sowie ein in der Geschäftsordnung zu regelndes Quorum der anwesenden Delegierten.

V.1.8.5 Die dju-Bundeskonferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Bundesvorstandes;
- Wahl des dju-Bundesvorstandes, der/s Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/innen aus dem Bundesvorstand und Nominierung der Vertreter/innen im Bundesfachgruppenvorstand Medien aus diesem Kreis;
- Nominierung der Delegierten der dju für die Bundesfachbereichskonferenz des ver.di-Fachbereichs 8;
- Nominierung von Vertreter/innen der dju in Gremien der Internationalen Journalisten-Föderation und der Europäischen Journalisten-Föderation;
- Nominierung der ver.di-Vertretern/innen und Ersatzmitglieder für den Deutschen Presserat;
- Behandlung tarif-, berufs- und medienpolitischer Fragen sowie aller in der Präambel der Geschäftsordnung genannten Aufgaben der dju;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- Beratung weiterer Angelegenheiten, die die Arbeit der dju betreffen.

V.1.8.6 Der dju-Bundesvorstand besteht aus mindestens 10 Mitgliedern, darunter ein/e Vertreter/in der Jugend gemäß § 60 der ver.di-Satzung und der Richtlinie zur Jugendpolitik. Für alle Bundesvorstandsmitglieder sollen persönliche Stellvertreter/innen aus dem selben Landesbezirk bzw. als Jugendvertreter gewählt werden. Aus dem gewählten Bundesvorstand wählt die Konferenz eine/n Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen (siehe V.1.8.5b).

V.1.8.7 Der dju-Bundesvorstand beschließt die Geschäftsverteilung. In ihr ist die Schriftführung zu regeln. Er tagt in der Regel vier Mal im Jahr und davon mindestens einmal zusammen mit den Vertretern der dju-Landesvorstände. Einmal jährlich nehmen die dju/ver.di-Vertreter/innen im Deutschen Presserat an einer Bundesvorstandssitzung teil.

V.1.8.8 Der dju-Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese teilt er umgehend dem Bundesfachgruppenvorstand Medien mit. Er ist berechtigt, eigene öffentliche Erklärungen zu allen die Berufsgruppe betreffenden Themen abzugeben.

V.1.8.9 Der dju-Bundesvorstand kann Arbeitsgruppen einberufen, die ihm zu sachbezogenen Themen zuarbeiten sollen.

V.1.8.10 Die Erledigung der Geschäfte der dju nehmen der/die dju-Bundesgeschäftsführer/in und ggf. weitere Sekretäre/innen der Bundesgeschäftsstelle am Sitz des ver.di-Bundesvorstandes wahr. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des dju-Bundesvorstandes teil.

#### V.1.9. Tarifpolitik

Für die bundeseinheitlichen Tarifbereiche für Redakteurinnen und Redakteure sowie Freie im Zeitungs- und Zeitschriftenverlagsgewerbe wird eine dju-Tarifkommission gebildet. Sie ist auch zuständig für Tarifverträge für Redakteurinnen und Redakteure sowie Freie in Online-Medien der Verlage und bei Anzeigenblättern sowie für Honorarempfehlungen und gemeinsame Vergütungsregeln in den aufgeführten Bereichen.

Die dju-Tarifkommission setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Bundesvorstandes und einem weiteren Mitglied des Bundesvorstandes sowie den Vertreter/innen der Landesfachgruppen, die auf den Landeskonferenzen zu wählen sind. Jede Landesfachgruppe kann je angefangene 600 zahlen den Mitgliedern eine/n Vertreter/in wählen, unabhängig von der Mitgliederzahl jedoch mindestens

zwei und höchstens acht. Die Landeskonferenzen wählen zudem Stellvertreter/innen für die ordentlichen Mitglieder in der Tarifkommission und regeln die Reihenfolge, in der diese beim Ausscheiden von Mitgliedern nachrücken.

Die Tarifkommission wählt aus ihren Reihen einen Vorstand von drei Personen. Nach Wunsch gibt sie sich eine eigene Geschäftsordnung. Der/die zuständige Tarifsekretär/in und der/die Fachgruppensekretär/in nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Verhandlungskommission zum Abschluss von Tarifverträgen wird jeweils von der Tarifkommission gewählt.

Für die Redakteure und Redakteurinnen bei Agenturen und Anzeigenblättern können im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand zentrale Tarifausschüsse gebildet werden.

Für die nicht fest angestellten journalistischen Mitglieder (Freie) kann im Einvernehmen mit dem Bundesfachbereichsvorstand ein zentraler Tarifausschuss gebildet werden.

#### V.1.10. Mandate und Ehrenämter

Soweit für Gremien außerhalb von ver.di Journalistenorganisationen Entsendungs- oder Benennungsrechte zustehen, nimmt diese Rechte die dju wahr.

Das Entsendungs- oder Benennungsrecht steht dem Landesvorstand der Berufsgruppe zu, sofern die Kompetenz des betreffenden Gremiums räumlich auf den Landesfachbereich begrenzt ist, andernfalls dem Berufsgruppenvorstand auf Bundesebene. Der dju-Bundesvorstand kann sein Recht an den Vorstand derjenigen Landesberufsgruppe delegieren, in dem das Gremium seinen Sitz hat.

Vor der Entsendung oder Benennung ist der Bundesfachbereichsvorstand zu hören. Er kann der Entsendung oder Benennung eines Mitglieds aus wichtigem in der Person dieses Mitglieds liegendem Grund

widersprechen und den Beschluss zur Entsendung oder Benennung aufheben.

Bei der Wahrnehmung dieser Rechte wird die dju nach außen vom jeweils zuständigen Vorstand vertreten.

Die benannten oder entsandten Mitglieder sollen den zuständigen Vorstand und den Bundesfachbereichsvorstand laufend über ihre Tätigkeit unterrichten, wenn und soweit dem keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen.

Bei Mandaten und Ehrenämtern wie im Deutschen Presserat, müssen bei den von der dju entsandten Mitgliedern Frauen mindestens entsprechend ihrem Mitgliederanteil vertreten sein. Sind zwei oder mehr Funktionen zu besetzen, muss mindestens eine Frau gewählt/nominiert werden, auch wenn das der Mitgliederanteil nicht vorsieht.

## V.2. Fachgruppenbereich öffentlich-rechtlicher Rundfunk

### V.2.1. Geltungsbereich und Ziele

Zum Fachgruppenbereich öffentlich-rechtlicher Rundfunk gehören alle ver.di-Mitglieder aus öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten einschließlich ihrer ausgegliederten Betriebsteile, ihrer Tochtergesellschaften und Gemeinschaftseinrichtungen. Nicht mehr erwerbstätige Seniorinnen und Senioren und Arbeitslose im Organisationsbereich des Fachgruppenbereichs gehören ihm ebenfalls an.

Der Fachgruppenbereich öffentlich-rechtlicher Rundfunk nimmt alle ihn betreffenden gewerkschaftlichen Aufgaben der Medien-, Tarif-, Betriebs- und Berufspolitik wahr. Ziel ist eine wirksame Interessenvertretung auf all diesen Themenfeldern.

### V.2.2. Struktur und Aufgaben

Der Fachgruppenbereich öffentlich-rechtlicher Rundfunk gliedert sich in Betriebs-/Senderverbände

analog der Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Über die innere Struktur und die Aufgaben des Verbandes entscheidet die jeweilige Verbandsversammlung. Die Verbände können befristet oder auf Dauer themen-, berufs- und bereichsbezogene Verbandsgruppen bilden.

Die Verbände nehmen die Interessen der ihnen zugeordneten Mitglieder von ver.di wahr und regeln ihre tarif-, betriebs-, berufs- und medienpolitischen Aufgaben unter Berücksichtigung der Ziff.V.6. selbst.

#### V.2.2.1. Verbandsversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Geschäftsführenden Verbandsvorstand einberufen. Sie wählt die Delegierten des Verbandes für die Bundesfachgruppenkonferenz, Landesbezirksfachgruppenkonferenz und nominiert Kandidat/innen für alle Wahlen von Gremien und Organen von ver.di gemäß Satzung.

Eine Verbandsversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen,

- wenn der Verbandsvorstand dies beschließt oder
- wenn mindestens 10 % der Mitglieder des Verbandes dies schriftlich verlangen oder
- wenn ein schriftlicher Misstrauensantrag von mindestens 10% der Mitglieder des Verbandes gegen den Geschäftsführenden Verbandsvorstand oder eines seiner Mitglieder vorliegt.

Der Geschäftsführende Verbandsvorstand bzw. sein betroffenes Mitglied verlieren ihr Amt, wenn die Verbandsversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandes dem Misstrauensantrag zustimmt.

#### V.2.2.2. Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Verbandsvorstands und den Verbandsgruppensprecher/innen. Er tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Außerdem muss er einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Verbandsvorstand bestimmt

auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesamtorganisation, des Fachbereichs, der Fachgruppe Medien und der Fachgruppenbereiche die gewerkschaftliche Arbeit des Verbandes.

#### V.2.2.3. Geschäftsführender Verbandsvorstand

Der Geschäftsführende Verbandsvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden/Sprecher/in des Verbandes und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er vertritt die Belange des Verbandes gegenüber den ver.di-Gliederungen und nach außen. Das Wahlverfahren wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Verbandsvorstands während der Wahlperiode aus, so findet hierfür ggf. eine Nachwahl für den Rest der ordentlichen Wahlperiode statt.

#### V.2.2.4. Verbandsgruppen

Zur Wahrnehmung der Interessen und zur Betreuung der Mitglieder wählt jede Verbandsgruppe Verbandsgruppensprecher/innen und für diese mindestens je eine/n Stellvertreter/in.

Jede Verbandsgruppe ist mit einem/einer oder mehreren Sprecher/Sprecherinnen im Verbandsvorstand vertreten. Die Verbandsgruppen werden von der Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst. Sie entscheidet auch über die Anzahl der Sprecher/innen der Verbandsgruppen im Verbandsvorstand.

#### V.2.3. Bundesausschuss öffentlich-rechtlicher Rundfunk

Auf der Bundesebene wird ein Bundesausschuss gebildet. Er koordiniert alle ihn betreffenden medien-, tarif-, betriebs- und berufspolitischen Aufgaben auf Bundesebene und im Verhältnis zu den Verbänden. Er setzt sich aus je einem/einer Vertreter/in der Verbände und zwei Vertreter/innen der Freien zusammen. Dabei werden die Vertreter in den jeweiligen Sender-/Betriebsverbänden gewählt und auf Bundesebene entsandt. Die Freien-Vertreter/innen werden vom Tarifausschuss Freie gewählt und entsandt.

Der Bundesausschuss wählt aus seinen Reihen bis zu drei Sprecher/innen, die die Aufgaben zwischen den Sitzungen des Bundesausschusses wahrnehmen und koordinieren und nominiert diese für den Bundesfachgruppenvorstand Medien. Dabei sollen Freie berücksichtigt werden.

Der Bundesausschuss tagt in der Regel vier Mal im Jahr und kommuniziert zwischen den Sitzungen in Form von Telefonkonferenzen. An den Sitzungen des Bundesausschusses können die hauptamtlichen zuständigen Sekretäre/innen auf Bundesebene mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese teilt er umgehend dem Bundesfachgruppenvorstand Medien und den Geschäftsführenden Verbands-Vorständen (GVV) mit. Er ist in Abstimmung mit dem Bundesfachgruppenvorstand Medien berechtigt, eigene öffentliche Erklärungen abzugeben.

#### V.2.4. Tarifpolitik

Zur Festlegung der Tarifziele und -forderungen auf Bundesebene bildet der Bundesfachgruppenbereich öffentlich-rechtlicher Rundfunk folgende Tarifausschüsse:

- Angestellte
- Freie

Sie setzen sich jeweils aus einem Vertreter/in der Betriebs-/Senderverbände zusammen und tagen grundsätzlich in zeitlichem Zusammenhang mit dem Bundesausschuss. An ihren Sitzungen können die mit der Betreuung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beauftragten Hauptamtlichen auf Bundes- und Landesebene mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Tarifausschüsse beraten und beschließen die tarifpolitischen Ziele, Rahmenforderungen und Schwerpunkte vor Aufnahme der Verhandlungen. Die einzelnen Tarifausschüsse können ihre Arbeitsweise durch Mehrheitsbeschluss in eigenen Geschäftsordnungen präzisieren. Die Tarifausschüsse wählen jeweils eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

### V.3. Fachgruppenbereich privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien

#### V.3.1. Geltungsbereich, Aufgaben, Ziele

Im Fachgruppenbereich privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien sind alle angestellten und freien Beschäftigten sowie die Selbständigen aus folgenden Branchen organisiert:

- Private kommerzielle TV-Sender
- Private kommerzielle Hörfunk-Sender
- Nicht kommerzieller Hörfunk- und Fernsehanbieter (z.B. freie Radios)
- AV-Dienstleister
- Neue Medien

Der Fachgruppenbereich nimmt alle ihn betreffenden gewerkschaftlichen Aufgaben der Medien-, Tarif-, Betriebs- und Berufspolitik wahr. Ziel ist eine wirksame Interessenvertretung auf all diesen Themenfeldern.

#### V.3.2. Bundesausschuss

Auf Bundesebene wird ein Bundesausschuss gebildet. Er koordiniert alle medien-, tarif-, betriebs- und berufspolitischen Aufgaben und ist gleichzeitig Beschlussgremium für den Tarifbereich privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien.

Der Bundesausschuss ist oberstes Organ sowie Arbeits- und Entscheidungsebene des Fachgruppenbereichs privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien. Er formuliert die übergreifenden Schwerpunkte der Arbeit in diesem Bereich und koppelt sie mit den Landesfachgruppenbereichen privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien zurück.

Der Bundesausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und ein/e Vertreter/in.

Der Bundesausschuss nominiert mindestens ein Mitglied für den Bundesfachgruppenvorstand Medien.

In den Bundesausschuss entsenden die Landesbezirksfachgruppenbereiche privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien je einen Delegierten. Wird ein Mandat nicht wahrgenommen, kann das Mandat auf einen anderen Landesfachgruppenbereich übergehen. Der Bundesausschuss kann in begründeten Fällen weitere Mitglieder kooptieren. Hierüber entscheidet er im Einvernehmen mit dem Bundesfachgruppenvorstand Medien mit einfacher Mehrheit. Im Bundesausschuss sollen alle unter Ziffer V.3.1. genannten Branchen vertreten sein.

Die Mitglieder des Bundesausschusses werden durch ver.di Mitglieder z.B. der Betriebsräte, Arbeitskreise, der Projekte, besonderer Initiativen, Betriebsgruppen o.ä. an Standorten vorgeschlagen und auf der Versammlung der Mitglieder des Fachgruppenbereiches auf Landesebene gewählt.

Der Bundesausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## V.4. Fachgruppenbereich Film

### V.4.1. Geltungsbereich, Aufgaben, Ziele

Im Fachgruppenbereich Film sind folgende Beschäftigte organisiert:

- Angestellte in Film- und Fernsehproduktionsunternehmen sowie in sonstigen Unternehmen und sonstigen Institutionen der Film- und Fernsehbranche (bsp. Filmverleih, Vertrieb, Lizenz/Rechtehandel, Hochschulen, Filmförderung etc.)
- Angestellte Film- und Fernsichttechnischer Betriebe sowie von ausgelagerten Betrieben
- Auf Produktionsdauer Beschäftigte Film- und Fernsehschaffende, Freie/Selbstständig Tätige in der Film- und Fernsehbranche.

Der Fachgruppenbereich Film nimmt alle ihn betreffenden, gewerkschaftlichen Aufgaben der Film-, Tarif-, Betriebs- und Berufspolitik wahr. Ziel ist eine wirksame Interessenvertretung in diesen Themenfeldern.

### V.4.2. Struktur des Fachgruppenbereiches Film

Der Fachgruppenbereich Film gliedert sich in regionale Filmverbände. Über die innere Struktur und die Aufgaben des Filmverbandes entscheidet die jeweilige Verbands-/ Mitgliederversammlung. Die Filmverbände können befristet oder auf Dauer themen-, berufs- und bereichsbezogene Filmverbandsgruppen bilden. Auf Bundesebene nimmt der BundesFilmVerband (BFV) die Interessen des Fachgruppenbereiches Film wahr.

#### V.4.2.1. Regionale Filmverbände

Die regionalen Filmverbände bestehen an den filmproduzierenden Standorten oder können dort gegründet werden. Die regionalen Filmverbände nehmen die Interessen der ihnen zugeordneten Mitglieder von ver.di wahr und regeln ihre film-, berufs- und betriebpolitischen Aufgaben selbst. Über die Gründung weiterer Filmverbände entscheidet der Bundesfachgruppenvorstand Medien im Einvernehmen mit den betroffenen Landesbezirksfachbereichsvorständen. Bei Veränderung der Organisationsstruktur bestehender Filmverbände geschieht dies im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand. Gegen die Zuordnung kann jeder betroffene Verband Einspruch beim Bundesfachgruppenvorstand Medien erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Bundesfachgruppenvorstand Medien mit einer Zweidrittel-Mehrheit seiner Mitglieder.

Über die innere Struktur und die Aufgaben des Filmverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung des jeweiligen regionalen Filmverbandes.

#### V.4.2.2. Mitgliederversammlung der Filmverbände

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Filmverbandes und besteht aus allen dem Fachgruppenbereich Film zugeordneten Mitgliedern von ver.di in der jeweiligen Region. Sie findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Geschäftsführenden Filmverbandsvorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand des jeweiligen regionalen Filmverbandes, die Delegierten des Ver-

bandes für die Bundesfachgruppenkonferenz und nominiert Kandidaten/innen für alle Wahlen von Gremien und Organen von ver.di gemäß Satzung.

Eine Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn der Filmverbandsvorstand dies beschließt oder wenn mindestens 10% der Mitglieder des Filmverbands dies schriftlich verlangen.

#### V.4.2.3. Verbandsgruppen

Die regionalen Filmverbände können befristet oder auf Dauer themen-, berufs- und bereichsbezogene Verbandsgruppen bilden. Zur Wahrnehmung der Interessen und zur Betreuung der Mitglieder wählt jede Verbandsgruppe Verbandssprecher/innen und für diese mindestens je eine/n Stellvertreter/in.

Jede Verbandsgruppe ist mit einem/einer oder mehreren selbst gewählten Sprecher/Sprecherinnen im Vorstand des jeweiligen Filmverbandes vertreten. Die Verbandsgruppen werden von der Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst. Sie entscheidet auch über die Anzahl der Sprecher/Sprecherinnen der Verbandsgruppen.

#### V.4.2.4. Filmverbandsvorstand

Der Vorstand des jeweiligen Filmverbandes besteht aus dem auf der Filmverbandsversammlung gewählten Geschäftsführenden Filmverbandsvorstand, sowie den Sprechern/-sprecherinnen der jeweiligen Filmverbandsgruppen. Der Filmverbandsvorstand tagt in der Regel drei Mal im Jahr. Er wird vom Geschäftsführenden Filmverbandsvorstand einberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Filmverbandsvorstand bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesamtorganisation, des Fachbereichs und der Fachgruppe die gewerkschaftliche Arbeit des Filmverbands. Außerdem wählt und entsendet er eine/n Vertreter/in und dessen/deren Stellvertreter/in des regionalen Filmverbandes für den BundesFilmVerband.

#### V.4.2.5. Geschäftsführender Filmverbandsvorstand

Der Geschäftsführende Filmverbandsvorstand besteht aus dem/der gewählten Vorsitzenden des Filmverbands und den Stellvertreter/innen. Er vertritt die Belange des Filmverbandes gegenüber dem Fachbereich 8, gegenüber ver.di und nach außen. Das Wahlverfahren wird auf einer Mitgliederversammlung festgelegt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Filmverbandsvorstands während der Wahlperiode aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der ordentlichen Wahlperiode statt.

#### V.4.3. BundesFilmVerband

Der BundesFilmVerband vertritt und koordiniert die Interessen des Fachgruppenbereiches Film auf Bundesebene.

##### V.4.3.1. Vorstand des BundesFilmVerbandes

Der Vorstand des BundesFilmVerbandes (BFV) setzt sich künftig zusammen aus je einem Mandat plus Stellvertretung der regionalen Filmverbände. Ist die Besetzung eines Mandats nicht möglich, geht das Mandat auf einen anderen Filmverband über. Er tagt zwei Mal im Jahr und kommuniziert zwischen den Sitzungen in Form von Telefonkonferenzen. An den Sitzungen des BundesFilmVerbandes nehmen die für den Filmbereich zuständigen hauptamtlichen Gewerkschaftssekretäre/innen mit beratender Stimme teil. Der Vorstand des BFV kann nach Rücksprache mit dem/der Bundesfachgruppenleiter/in Medien weitere Experten/innen hinzuziehen.

Der Vorstand des BFV nominiert eine/n Vertreter/in für den Bundesfachgruppenvorstand Medien.

Der Vorstand des BFV ist äquivalent zu den Bundesausschüssen der anderen Fachgruppenbereiche und somit oberstes Organ sowie oberste Arbeits- und Entscheidungsebene des Fachgruppenbereiches Film. Er bestimmt auf der Grundlage der Beschlüsse der zuständigen Organe der Gesamtorganisation, des

Fachbereiches 8 und der Fachgruppe Medien die gewerkschaftliche Arbeit des Fachgruppenbereiches Film.

Der Vorstand des BFV fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Diese teilt er umgehend dem Bundesfachgruppenvorstand Medien und den regionalen Filmverbandsvorständen mit. Er ist in Abstimmung mit dem Bundesfachgruppenvorstand Medien und dem/der zuständigen hauptamtlichen Sekretär/in berechtigt, eigene filmrelevante Erklärungen abzugeben.

#### V.4.4. Tarifarbeit

Für die Wahrnehmung der Tarifarbeit werden folgende Tarifausschüsse gebildet:

- Tarifausschuss filmtechnische Betriebe (VTFF, VTFF-Ähnliche und Haustarifverträge)
- Tarifausschuss Film- und Fernsehschaffende (FFS)

Die Mitglieder der jeweiligen Tarifausschüsse werden in den regionalen Filmverbänden gewählt oder – wenn es auf Landesebene keinen Filmverband gibt – über die Landesbezirksfachgruppe entsandt. Die Zahl der Mitglieder in den Tarifausschüssen sollte zwölf nicht übersteigen, wobei regionale Strukturen ebenso zu berücksichtigen sind wie Unternehmens- bzw. Berufsgruppenstrukturen. Ziel ist es möglichst alle Berufsgruppen in den Tarifausschüssen zu repräsentieren.

Die Tarifausschüsse regeln ihre Angelegenheiten in eigenen Geschäftsordnungen.

## V.5. Fachgruppenbereich Kino

### V.5.1. Aufgaben und Ziele

Der Fachgruppenbereich Kino nimmt alle ihn betreffenden gewerkschaftlichen Aufgaben der Tarif-, Betriebs- und Berufspolitik wahr. Ziele sind eine umfassende tarifliche Absicherung der Beschäftigten, der Aufbau und Ausbau einer wirksamen betrieblichen Interessenvertretung sowie die Mitglieder-gewinnung.

### V.5.2. Bundesausschuss und Tarifarbeit

Auf Bundesebene wird ein Bundesausschuss Kino (BA-Kino) gebildet. Er ist oberstes Organ sowie Arbeits- und Entscheidungsebene des Fachgruppenbereiches Kino.

Der BA Kino ist gleichzeitig Beschlussgremium für den Tarifbereich Kino. Er legt die Tarifziele und -forderungen fest und koordiniert die Tarifverhandlungen. Der BA Kino soll 15 Mitglieder nicht überschreiten. In seiner Zusammensetzung sollen sowohl regionale als auch unternehmensbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Der BA Kino wählt aus seiner Mitte eine/n Sprecher/In sowie bis zu zwei Stellvertreter/innen (Vorstand). Der Vorstand tagt nach Notwendigkeit.

### V.5.3. Vertretung im Bundesfachgruppenvorstand Medien

Der Bundesausschuss nominiert aus dem Kreis der Sprecher/Innen ein Mitglied in den Bundesfachgruppenvorstand Medien.

### V.5.4. Sitzungen

Die ordentlichen Sitzungen des BA Kino finden in der Regel dreimal pro Kalenderjahr statt. Nach Bedarf kann der Vorstand anlass- oder konzernbezogene zusätzliche Sitzungen einberufen.

Zu den ordentlichen Sitzungen muss die Einladung und Tagesordnung spätestens eine Woche vorab versandt werden. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind zu Beginn einer Sitzung möglich und bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

An den Sitzungen des BA Kino nimmt der/die zuständige Tarifsekretär/in teil. Weitere mit der Betreuung des Fachgruppenbereiches beauftragten hauptamtlichen Kollegen/innen können mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/in geleitet. Zu Beginn jeder Sitzung ist eine Anwesenheitsliste zu erstellen und die Beschlussfähigkeit zu überprüfen und festzustellen. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über jede Sitzung des BA Kino wird ein Protokoll erstellt. Es enthält die Liste der Anwesenden, eine Zusammenfassung der wichtigen Diskussionen/Themen und die Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen.

#### V.5.5. Zuständigkeiten und Arbeitsteilung

Der Bundesausschuss Kino kann jedem seiner Mitglieder einvernehmlich einen Aufgabenbereich zuteilen, für den das betreffende Mitglied in besonderer Weise zuständig ist. Des Weiteren kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern die Bearbeitung bestimmter Aufgaben übertragen werden.

Jedes Mitglied, dem eine besondere Aufgabe übertragen wurde, ist verpflichtet, regelmäßig über diese Arbeit und von wichtigen Ereignissen zu berichten sowie wichtige Informationen an den BA Kino weiterzugeben.

## **V.6. Bundestarifkommission für die Fachgruppenbereiche öffentlich-rechtlicher Rundfunk, privatwirtschaftlich organisierte elektronische Medien, Film und Kino**

### V.6.1. Zusammensetzung

Die Bundestarifkommission setzt sich aus den Vertreter/innen der Fachgruppenbereiche öffentlich-rechtlicher Rundfunk, privatwirtschaftlich organisierter privater Medien, Film und Kino im Bundesfachgruppenvorstand sowie aus den Vorsitzenden folgender Tarifausschüsse zusammen:

- Tarifausschuss Angestellte öffentlich-rechtlicher Rundfunk
- Tarifausschuss privater Rundfunk
- Tarifausschuss Film- und Fernsehschaffende
- Tarifausschuss filmtechnische Betriebe
- Bundesausschuss Kino
- Tarifausschuss Freie

### V.6.2. Aufgaben und Arbeitsweise

Die Bundestarifkommission wird von den Verhandlungskommissionen der einzelnen Tarifbereiche vor Aufnahme der Verhandlungen über die grundlegenden Forderungen und fortlaufend über den aktuellen Stand und die Abschlüsse informiert. Die Bundestarifkommission informiert umgekehrt die Verhandlungskommissionen und Tarifausschüsse fortlaufend über ihre Beschlüsse dazu.

Die Abschlüsse in diesen Tarifbereichen bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der Bundestarifkommission vor der Unterzeichnung der Tarifverträge. Die Beschlüsse fasst die Bundestarifkommission mit einfacher Mehrheit. Die Zurückweisung ist schriftlich zu begründen.



## **VI. Änderung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Bundesfachgruppenkonferenz Medien am 4. März 2007 mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

Diese Geschäftsordnung kann von der Bundesfachgruppenkonferenz mit 2/3-Mehrheit geändert werden.